

GESAMTVERTRAG

über die analoge und/oder digitale Weitersendung von Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen im Kabelnetz von Campingplätzen und ähnlichen Einrichtungen sowie über die öffentliche Wiedergabe von privaten Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Mietunterkünften von Campingplätzen und ähnlichen Einrichtungen sowie die öffentliche Wahrnehmbarmachung urheberrechtlich geschützter Werke in Funksendungen

und

über die Weitersendung und/oder öffentliche Wahrnehmbarmachung von privaten Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen in Fitness-Studios, Wellnesseinrichtungen (Saunen, Freizeitbäder und Sonnenstudios) von Campingplätzen und ähnlichen Einrichtungen.

zwischen

der **VG Media** Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Maren Ruhfus und Markus Runde, Lennéstr. 5, 10875 Berlin

- nachstehend „VG Media“

und

dem **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland** e.V. vertreten durch den Vorstand, Ystader Str. 17, 10437 Berlin

nachstehend „BVCD“

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

9.1. P.
CJF

§ 1 Vertragsparteien

1. Die VG Media ist eine Verwertungsgesellschaft, die die Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen, insbesondere Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen, wahrnimmt. Eine Liste der von der VG Media vertretenen Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen ist im Internet unter www.vgmedia.de in der Rubrik „Informationen für Lizenznehmer“ für die jeweilige Nutzung abrufbar.
2. Der BVCD ist ein Dachverband von Camping- und Freizeitunternehmen in Deutschland. Der BVCD vertritt auf Bundesebene die Interessen seiner Mitgliedsverbände (12 Landesverbände) und deren Mitgliedsunternehmen und ist satzungsgemäß zum Abschluss eines Gesamtvertrages berechtigt. Zweck des BVCD ist u.a. die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsverbände und deren Mitglieder als Nutzer von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten und als Zahlungsverpflichtete im Hinblick auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz.

Mitglieder im Sinne dieses Vertrages sind die Mitgliedsverbände des BVCD, namentlich:

- LCBW, Landesverband Baden-Württemberg,
- LCB, Landesverband Bayern
- VCB, Landesverband Brandenburg/Berlin
- VCH, Landesverband Hessen
- VCWMV, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
- VCN, Landesverband Niedersachsen/Bremen
- FFC, Landesverband Nordrhein-Westfalen
- VCRS, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland
- VCS/A, Landesverband Sachsen/Anhalt
- VCS, Landesverband Sachsen
- VCSH, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg
- VCT, Landesverband Thüringen

sowie deren Mitglieder (im Folgenden Mitgliedsunternehmen genannt).

§ 2 Abschluss von Einzelverträgen bzgl. Kabelweitersendung

Die VG Media wird den Mitgliedsunternehmen durch Abschluss von Einzelverträgen gemäß **Anlage A** alle von ihr während der Vertragslaufzeit wahrgenommenen Rechte einräumen, um terrestrisch oder satellitär ausgestrahlte Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme zu empfangen und an die bereitgestellten Anschlüsse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland weiterzusenden (§§ 87 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 20, 20 b UrhG).

g.p.
JF

§ 3

Abschluss von Einzelverträgen bzgl. öffentlicher Wiedergabe und öffentlicher Wahrnehmbarmachung durch die GEMA

1. Die VG Media hat mit der GEMA eine Vereinbarung über eine Inkassotätigkeit in Bezug auf den vorliegenden Gesamtvertrag mit Ausnahme der unter § 2 aufgeführten Weitersendung der Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme im Kabelnetz von Campingplätzen und ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen. Die GEMA ist aufgrund dieser Vereinbarung bis auf Weiteres berechtigt, im eigenen Namen für Rechnung der VG Media mit den Mitgliedern des BVCD Lizenzverträge für die öffentliche Wiedergabe von privaten Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Gastzimmern und anderen Einheiten von Hotels und ähnlichen Einrichtungen, die öffentliche Wahrnehmbarmachung urheberrechtlich geschützter Werke in Funksendungen und für die Weitersendung und/oder öffentliche Wahrnehmbarmachung von privaten Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen in Wellnesseinrichtungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzuschließen.
2. Die VG Media behält sich ausdrücklich vor, auch in eigenem Namen Lizenzverträge abzuschließen.
3. Bei Mitgliedern mit mehreren Betriebsstätten wird pro Betriebsstätte jeweils ein Lizenzvertrag abgeschlossen.

§ 4

Vertragshilfe

1. Der BVCD leistet der VG Media Vertragshilfe. Diese besteht insbesondere darin,
 - a. der VG Media beim Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis in elektronischer Form (Excel-Tabelle) mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder – bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers – auszuhändigen und jede spätere Veränderung halbjährlich mitzuteilen,
 - b. unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung in dem Internetauftritt des BVCD über den Gesamtvertragsschluss zu informieren,
 - c. in der nächstmöglichen Ausgabe einer Verbandszeitschrift, eines Newsletters oder einer vergleichbaren Publikation in angemessenem Umfang über den Vertragsabschluss zu berichten,
 - d. der VG Media jeweils ein Exemplar seiner Veröffentlichungen mit für die VG Media relevanten Themen (Pressemitteilungen, Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, Newsletter) kostenlos zur Verfügung zu stellen,

g.l.

g.f.

- e. die Erfüllung dieses Gesamtvertrages und der Einzelverträge durch geeignete Maßnahmen in Wort und Schrift zu erleichtern,
 - f. die Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 14 Tagen nach einem entsprechenden schriftlichen Hinweis der GEMA bzw. der VG Media schriftlich zur sofortigen Erfüllung anzuhalten.
2. Die VG Media ist berechtigt, diesen Gesamtvertrag zu kündigen, wenn die Gesamtvertragshilfe durch den BVCD trotz vorheriger Aufforderung mit einer Fristsetzung von einem Monat nicht oder nur unzureichend geleistet wird.

§ 5

Vergütungssätze

1. Dafür erklärt sich die VG Media bereit, den Mitgliedern des BVCD i.S. des § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20% mit nächster Fälligkeit einzuräumen. Die derzeit gültigen Tarife sind im Internet unter www.vgmedia.de abrufbar.
2. Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
3. Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
4. Kommt ein Mitglied des BVCD mit der Zahlung der Vergütung in Verzug oder erfüllt sonstige Vertragspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, entfallen die in diesem Vertrag vereinbarten Vergünstigungen und die VG Media ist berechtigt, den Normalvergütungssatz zu fordern.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der VG Media und einem Mitglied des BVCD über den Vollzug der Lizenzverträge können die VG Media oder die Mitglieder des BVCD den BVCD anrufen. Nach Anrufung durch die Parteien wirkt der BVCD zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung im Sinne der Ziele dieses Vertrages hin. Wird diese nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Anrufung des BVCD durch eine der Parteien erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

gip.

CJF

§ 7

Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder des BVCD, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten VG Media-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 UrhWG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

§ 8

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2017 geschlossen.

Der Vertrag verlängert sich mit Ablauf der Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien spätestens 3 Monate vor Vertragsende gekündigt wird.

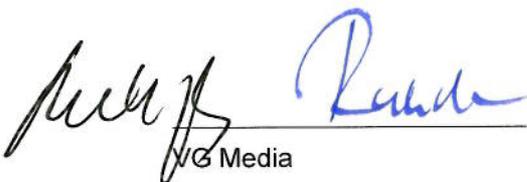
§ 9

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Anlagen werden Bestandteil dieses Vertrages.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ändert die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In einem solchen Fall wird die nichtige Klausel durch eine solche Klausel ersetzt, die dem Sinn der nichtigen Klausel am nächsten kommt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Berlin.

Berlin, den 13.01. 2014

17.1.
Berlin, den . .2014


VG Media


BVCD

g.p.
CJS

LIZENZVERTRAG

über die Kabelweiterleitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen
zwischen

der VG Media, Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Frau Maren Ruhfus und Herrn Markus Runde, Lennéstraße 5, 10785 Berlin

- nachstehend "VG Media" genannt -

und

Campingplatz

Anschrift

PLZ Ort

- nachstehend "Betreiber" genannt.

§ 1. **Vertragsgegenstand:** Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von Nutzungsrechten für die analoge und/oder digitale Kabelweiterleitung der terrestrisch und/oder satellitär ausgestrahlten Fernseh- und Hörfunkprogramme gemäß den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages durch die VG Media vertretenen Sendeunternehmen (gem. Anlage 1).

§ 2. **Einräumung von Nutzungsrechten:** Die VG Media räumt dem Betreiber alle von ihr während der Vertragslaufzeit wahrgenommenen Rechte ein, um terrestrisch oder satellitär ausgestrahlte Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme zu empfangen, aufzubereiten und an die über sein geschlossenes Netz bereitgestellten Anschlüsse weiterzusenden. Eine Rechteeinräumung für die öffentliche Wiedergabe der Programmsignale an bereitgestellte Empfangsgeräte in Mietunterkünften des Betreibers oder anderer angeschlossener Gewerbebetriebe wie beispielsweise Hotels, Gasthöfen, sonstigen Mietunterkünften, Krankenhäusern, Seniorenheimen, Gefängnissen, Fitnessstudios, Wellnesseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen ist davon nicht umfasst

§ 3. **Einschränkungen:** Die dem Betreiber durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte sind nicht übertragbar.

§ 4. **Vergütung:** Als Mitglied des BVCD zahlt der Betreiber als Vergütung für die Rechteeinräumung gemäß § 2 den jeweils aktuell zwischen der VG Media und dem BVCD gesamtvertraglich vereinbarten, ermäßigten Vergütungssatz zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (nachfolgend „Pauschalbetrag“). Der Pauschalbetrag beträgt derzeit jährlich 1,20 € je bereitgestelltem Anschluss zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von z.Zt. 7%. Die Zahlung und Abrechnung erfolgt jährlich zum 30. Juni eines jeden Jahres unter Verwendung des Abrechnungsbogens gem. Anlage 2.

§ 5. **Saisonbetriebe:** Gegen schriftlichen und stimmigen Nachweis, dass es sich bei dem Betreiber um einen Saisonbetrieb handelt, verringert sich der Pauschalbetrag auf jährlich 1,- € je bereitgestelltem Anschluss zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 6. **Geltungsdauer/Kündigung:** Der Vertrag wird für die Zeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2017 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf vom Betreiber oder der VG Media durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

§ 7. Die Anlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages

Berlin, den 13.01.2014 den

.....
VG Media
Betreiber

91P
[Signature]

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

1. Die Rechteeinräumung nach § 2 steht unter der Bedingung vertragsgemäßer Zahlung und Abrechnung.
2. In dem in § 2 genannten Umfang stellt die VG Media den Betreiber von allen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen frei.
3. Die Rechteeinräumung nach § 2 umfasst alle originären und abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechte für die Kabelweiterleitung dieser Sendeunternehmen (§ 87 Abs. 1 UrhG) an den in Anlage 1 verzeichneten Programmen.
4. Die Einspeisung und Weiterleitung der Programmsignale in den Kabelanlagen des Betreibers nach diesem Vertrag muss zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Dem steht die für den Empfang technisch notwendige Frequenzumsetzung und -aufbereitung nicht entgegen.
5. Andere als die in § 2 bezeichneten Rechte werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt. Dazu zählen u.a., aber nicht abschließend, das Recht zur Aufzeichnung der weitergesendeten Sendungen, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung oder der öffentlichen Wiedergabe in Hotels und ähnlichen Einrichtungen (d.h. zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung der weitergesendeten Sendungen durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen sowie jede sonstige multimediale Aufzeichnung und Verbreitung) sowie Rechte zur Nutzung von Text-, Bild- und Bewegbildmaterial zum Zwecke der redaktionellen Berichterstattung über die jeweilige Sendung bzw. der Programmankündigung der jeweiligen Sendung im Rahmen eines elektronischen Programmführers.

Zahlungsweise und Abrechnung

6. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt ohne gesonderte Rechnungsstellung bis spätestens zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres auf das Geschäftskonto der VG Media bei der Deutsche Bank AG Berlin, Konto-Nr.: 071100200, BLZ: 10070000, BIC: DEUTDE33HAN, IBAN: DE20 1007 0000 0071 1002 00.
7. Der ermäßigte Pauschalbetrag auf Grund der Mitgliedschaft des Betreibers im BVCD gilt nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft (je Betriebsstätte) und die Laufzeit des Gesamtvertrages mit dem BVCD. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (je Betriebsstätte) oder des Ablaufs des Gesamtvertrages gilt der jeweils gültige Vergütungssatz wie im Bundesanzeiger veröffentlicht (derzeit 1,50 € pro Jahr und Anschluss) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 7 %.
8. Der Betreiber übermittelt parallel zur Zahlung gem. Ziffer 6 unaufgefordert das von der VG Media zur Verfügung gestellte Abrechnungsformular gem. Anlage 2 ausgefüllt an die VG Media.
9. Auf Wunsch der VG Media wird der Betreiber zu Einzelpositionen der für die Vergütung und Abrechnung relevanten Faktoren nähere Angaben machen. Bei berechtigten Zweifeln hat die VG Media ein Einsichtsrecht, das durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer wahrzunehmen ist, in die relevanten Unterlagen des Betreibers. Die VG Media ist zur Verschwiegenheit über die hierbei bekannt werdenden Tatsachen verpflichtet. Die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Zweifel sind konkret zu benennen. Der Betreiber kann die Kontrolle abwenden, wenn er innerhalb eines Monats die Bestätigung eines von beiden Parteien anerkannten anderen Sachverständigen vorlegt, welche die betreffenden Zweifel beseitigt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Betreiber, falls die Abrechnung in Höhe von mehr als 5% zu seinen Lasten korrigiert werden muss, andernfalls - in erforderlicher und üblicher Höhe - die VG Media.
10. Das ausgefüllte Abrechnungsformular gem. Anlage 2 gilt als Rechnung.

Zu § 6 Geltungsdauer/Kündigung

11. Nimmt der Betreiber die vertragliche Nutzung nachweisbar zu einem späteren Zeitpunkt auf, beginnt der Vertrag in diesem Fall mit Beginn des Monats, in dem der Betreiber seinen Betrieb und die vertragliche Nutzung aufgenommen hat.
12. Über Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen wird VG Media den Betreiber schriftlich informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Betreiber nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die VG Media den Betreiber bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Teilt die VG Media dem Betreiber auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Betreiber den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Betreiber von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf diese Folge weist die VG Media den Betreiber bei der Mitteilung hin. Der Betreiber ist sich bewusst, dass er ohne gültigen Lizenzvertrag die Nutzung unverzüglich einstellen muss.
13. Stellt der Betreiber die vertragsgegenständliche Weiterleitung vollständig ein, so kann er den Vertrag abweichend von § 6 mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.

Verschwiegenheit und Datenschutz

14. Die VG Media verpflichtet sich, alle Angaben des Betreibers absolut vertraulich und nur zu internen Zwecken zu verwenden und Dritten, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist (z.B. Wirtschaftsprüfern gegenüber), keinerlei Kenntnis von dem Inhalt zu geben.

Schlussbestimmungen

15. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
16. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der VG Media schriftlich bestätigt werden.
17. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.
18. Gerichtsstand ist Berlin.

Anlage 1
zum BVCD-Einzelvertrag
über die Kabelweiterwendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

Fernsehprogramme

01. 1-2-3.tv
02. bw family.tv
03. C.A.M.P. TV
04. CNBC Europe (GB)
05. Collection
06. Deutsches Musik Fernsehen
07. Deutsches Wetter Fernsehen
08. DMAX
09. Dresden Fernsehen
10. ERF 1
11. Hamburg 1
12. HOPE Channel
13. HSE24
14. HSE24 EXTRA
15. HSE24 TREND
16. kabel eins
17. KISS TV (RO)
18. L-TV
19. Leipzig Fernsehen
20. LUXE.TV (L)
21. N24
22. NET5 (NL)
23. nickelodeon / COMEDY CENTRAL
24. NRW TV
25. n-tv
26. PRIMA TV (RO)
27. ProSieben
28. ProSieben Maxx
29. PULS 4 (A)
30. QVC
31. rheinmaintv
32. RNF
33. RTL II
34. RTL NITRO
35. RTL Television
36. SACHSEN FERNSEHEN
37. SAT.1
38. SAT.1 Gold
39. SBS6 (NL)
40. sixx
41. sonnenklar.TV
42. SPORT1
43. Super RTL
44. TELE 5
45. TV2 (H)
46. tv.berlin
47. Veronica (NL)
48. VIVA
49. VOX

Hörfunkprogramme

01. 104.6 RTL Radio
02. 89.0 RTL
03. 89.2 Radio Potsdam
04. 94,3 rs2
05. 94,5 Radio Cottbus
06. 98.8 KISS FM
07. 98.2 RADIO PARADISO
08. 99.3 Radio Frankfurt/Oder
09. alsterradio rock'n pop
10. AlternativeFM
11. ANTENNE BAYERN
12. ANTENNE KOBLENZ
13. Antenne MV
14. Antenne Niedersachsen
15. ANTENNE THÜRINGEN
16. BB RADIO
17. BERLINER RUNDFUNK 91.4
18. bigFM Der neue Beat
19. bigFM Hot Music Radio
20. delta radio
21. detektor.fm (Webradio)
22. die neue welle
23. ENERGY Bremen
24. ENERGY München
25. ENERGY Sachsen
26. ERF Radio
27. ffn comedy
28. harmony.fm
29. HIT RADIO FFH
30. Hit-Radio Antenne Digital (Webradios)
31. HITRADIO RTL SACHSEN
32. HOPE Channel
33. HörbuchFM (Webradio)
34. JAM FM
35. Jazz Radio
36. Klassik Radio
37. LandesWelle Thüringen
38. METROPOL FM
39. Oldie 95
40. Ostseewelle HIT-RADIO Mecklenburg-Vorpommern
41. PEPPERMINT fm
42. planet radio Radio
43. R.SA
44. R.SH Radio Schleswig-Holstein
45. RADIO 21
46. radio B2
47. RADIO BOBI
48. Radio Brocken
49. Radio Chemnitz
50. Radio Dresden
51. Radio Erzgebirge
52. radio ffn
53. Radio Horeb
54. Radio Lausitz
55. Radio Leipzig
56. Radio NORA
57. Radio Paloma
58. RADIO PSR
59. RADIO REGENBOGEN
60. RADIO SALÜ
61. radio SAW
62. radio sunshine live
63. Radio TEDDY
64. Radio/Tele FFH (Webradios)
65. Radio Ton Heilbronn/Franken
66. Radio Ton Neckaralb
67. Radio Ton Ostwürttemberg
68. radio TOP 40
69. Radio Zwickau
70. RauteMusik.FM
71. RHH-Radio Hamburg
72. ROCK ANTENNE
73. ROCK ANTENNE Erding, Freising, Ebersberg
74. ROCKLAND RADIO
75. ROCKLAND SACHSEN-ANHALT
76. RPR1.
77. RTL RADIO
78. saw-musikwelt (Webradios)
79. SILVACAST Webradios
80. Spreeradio 105,5 Sebastian Hensel (soci)
81. STAR FM Berlin
82. STAR FM NÜRNBERG
83. The Radio Group
84. VOGTLAND RADIO

918-

CJF